

Bitte schicken Sie Ihre Postsendungen an folgende Adresse:

Bezirksregierung Köln
Dezernat: 48
50606 Köln

Antrag auf Bewertung ausländischer Schulzeugnisse / Bildungsnachweise

Frau Herr

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Straße / Hausnummer: _____

Postleitzahl / Ort: _____

E-Mail-Kontaktadresse in Druckbuchstaben: _____

Ich bitte um die Bewertung meines in _____
(Land)

erworbenen Abschlusses und Gleichstellung mit einem entsprechenden nordrhein-westfälischen Schulabschluss.

Ich benötige die Anerkennung zur _____
(Ausbildung / Weiterbildung / Umschulung / Arbeitssuche)

Seit meiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe ich noch keinen Antrag auf Bewertung meiner Schulabschlüsse gestellt.

Die zur Bearbeitung meines Antrages erforderlichen Unterlagen habe ich beigefügt:

- ✓ Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang
- ✓ **amtlich beglaubigte*)** Kopie oder Original des Zeugnisses / Diploms und des dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnisses in der Originalsprache
- ✓ amtlich beglaubigte Kopie oder Original **der deutschen Übersetzung*)** des eingereichten Zeugnisses / Diploms
- ✓ Gültige Personalpapiere:
 - Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit:
 - amtlich beglaubigte Fotokopie des Bundespersonalausweises
 - Bürger aus EU-Staaten:
 - amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises / Passes
 - Kopie der Meldebescheinigung der für Sie zuständigen Meldebehörde
 - Bürger aus Nicht-EU-Staaten:
 - amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises / Passes
 - amtlich beglaubigte Kopie des Aufenthaltstitels
 - Kopie der Meldebescheinigung der für Sie zuständigen Meldebehörde
 - Bei Namensänderungen:
 - Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde

Mir ist bewusst, dass bei unvollständigen Unterlagen eine Bearbeitung nicht möglich ist!

(Datum, Unterschrift)

***) Hinweis:**

Übersetzungen von Urkunden und anderen Unterlagen in die deutsche Sprache (Schrift) für amtliche Zwecke dürfen lediglich von hier in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassenen / ermächtigten Übersetzerinnen bzw. Übersetzer erstellt werden.

Amtliche Beglaubigungen sind nur von Notaren und der eigenen Botschaft bzw. Konsulaten zulässig.